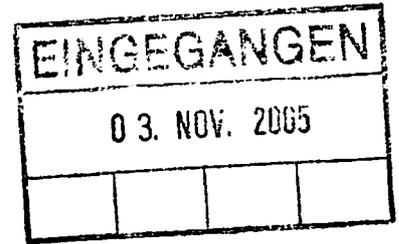


Verwaltungsgericht Minden



VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

11 K 1274/05.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Frau [REDACTED],

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Walliczek und andere, Kampstraße 27,
32423 Minden, Gz.: [REDACTED]

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, - Referat
431 Dortmund -, Huckarderstraße 91, 44147 Dortmund, Gz.: 5166236-477,

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

ohne mündliche Verhandlung

am 31. Oktober 2005

durch

den Richter am Verwaltungsgericht B ü n t e als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit es den geltend gemachten Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte i.S.d. Art. 16 a Abs. 1 GG betrifft.

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 14.6.2005 verpflichtet, festzustellen, dass im Falle der Klägerin Abschiebungshindernisse i.S.d. § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beteiligten tragen jeweils ihre eigenen außergerichtlichen Kosten. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Die Klägerin ist usbekische Staatsangehörige. Sie reiste am 7.2.1995 zusammen mit ihrem Ehemann I [REDACTED], einem afghanischen Staatsangehörigen, in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 9.2.2005 beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Das Bundesamt lehnte den Antrag der Klägerin und ihres Ehemannes auf Anerkennung als Asylberechtigte mit Bescheiden vom 22.9.2005 ab, stellte zugleich fest, dass im Fall der Klägerin und ihres Ehemannes die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bzw. des § 53 AuslG nicht vorliegen und forderte die Klägerin und ihren Ehemann zur Ausreise innerhalb eines Monats nach unanfechtbarer Ablehnung ihres Asylantrages auf. Zugleich drohte das Bundesamt der Klägerin die Abschiebung nach Usbekistan, dem Ehemann die Abschiebung nach Afghanistan an, falls sie dieser Ausreiseaufforderung nicht nachkommen sollten.

Die gegen diesen Bescheid erhobene Klage der Klägerin wies das Gericht mit Urteil vom 26.8.1996 ab (7 K 4063/95.A). Auf die Klage des Ehemannes verpflichtete das Gericht mit Urteil vom 1.8.1996 das Bundesamt zur Feststellung von Abschiebungshindernissen i.S.d. § 53 Abs. 6 AuslG a.F. (9 K 4568/95.A). Unter dem 6.11.1996 erging ein entsprechender Bescheid. Auf einen weiteren Asylantrag des Ehemannes vom 28.9.2001 verpflichtete das Gericht das Bundesamt mit Urteil vom 13.1.2005, im Falle des Ehemannes Abschiebungshindernissen i.S.d. § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen (9 K 5560/03.A). Ein entsprechender Bescheid erging unter dem 29.3.2005.

Mit am 1.6.2005 eingegangenem Antrag ihrer Prozessbevollmächtigten vom 31.5.2005 beantragte die Klägerin, auch in ihrem Fall Abschiebungshindernisse i.S.d. § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen. Zur Begründung berief sie sich auf den ihrem Ehemann erteilten Bescheid vom 29.3.2005.

Mit Bescheid vom 14.6.2005 lehnte das Bundesamt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und die Abänderung des Bescheides vom 25.9.1995 hinsichtlich der Feststellungen zu § 53 Abs. 6 AuslG a.F. ab. Zur Begründung führte das Bundesamt aus, dass die Klägerin die Wiederaufnahmegründe nicht innerhalb der Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG geltend gemacht habe. Da das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 13.1.2005 am 12.2.2005 Rechtskraft erlangt habe, hätte der Wiederaufnahmeantrag spätestens am 11.5.2005 gestellt werden müssen. Gründe, die unabhängig von den Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 VwVfG eine Aufhebung des Bescheides vom 25.9.2005 gemäß § 49 VwVfG rechtfertigen würden, lägen nicht vor.

Die Klägerin hat daraufhin durch ihre Prozessbevollmächtigten am 17.6.2005 Klage erhoben. Sie ist der Auffassung, dass die Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG nicht mit der Rechtskraft des Urteils vom 13.1.2005 zu laufen beginne, sondern erst mit der Bekanntgabe des Bescheides vom 29.3.2005. Die Wiederaufnahmegründe habe sie deshalb rechtzeitig geltend gemacht.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 14.6.2005 zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse i.S.d. § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen, außerdem auf die in der beigezogenen Generalakte enthaltenen Auskünfte des Auswärtigen Amtes und anderer Stellen und Presseberichte, die einzusehen den Beteiligten Gelegenheit geboten war.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Über die Klage konnte das Gericht gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung entscheiden, nachdem die Beteiligten hierauf verzichtet haben (Bl. 44 und 46 d.A.).

Das Verfahren war gemäß § 92 Abs. 2 VwGO einzustellen, soweit mit der Klage die Anerkennung der Klägerin als Asylberechtigte i.S.d. Art. 16 a Abs. 1 GG begehrt wurde, da die Klägerin die Klage insoweit mit Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 23.6.2005 zurückgenommen hat.

Im Übrigen ist die Klage zulässig und begründet. Das Bundesamt hat mit dem angefochtenen Bescheid zu Unrecht die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und die Feststellung von Abschiebungshindernissen i.S.d. § 60 Abs. 1 AufenthG abgelehnt.

Die Klägerin hat mit ihrem Antrag vom 1.6.2005 eine wesentliche Änderung der Sach- und Rechtslage i.S.d. § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwVfG geltend gemacht. Nach Abschluss ihres Asylverfahrens ist eine für sie wesentliche Änderung der Sach- und Rechtslage dadurch eingetreten, dass bei ihrem Ehemann Abschiebungshindernisse i.S.d. § 60 Abs. 1 AufenthG festgestellt wurden. Der Klägerin steht damit im hier maßgebenden Zeitpunkt der Entscheidung (§ 77 Abs. 1, Satz 2 AsylVfG) ebenfalls ein Anspruch auf Feststellung von Abschiebungshindernissen i.S.d. § 60 Abs. 1 AufenthG im Wege des Familienasyls nach § 26 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG zu.

Soweit die Beklagte meint, die Klägerin habe diese Änderung der Sach- und Rechtslage nicht innerhalb der Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG geltend gemacht, vermag sich das Gericht dieser Auffassung nicht anzuschließen. Die Möglichkeit, einen Anspruch nach § 26 Abs. 4 AsylVfG geltend zu machen, entsteht erst dann, wenn gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG „die Anerkennung des Asylberechtigten (hier des Ehemannes der Klägerin) unanfechtbar ist“. Schon der Wortlaut dieser Vorschrift zeigt, dass es damit nicht auf den Zeitpunkt ankommt, in dem das Bundesamt durch rechtskräftiges gerichtliches Urteil zu entsprechenden Feststellungen verpflichtet worden ist, sondern der Anspruch erst entsteht, wenn das Bundesamt entsprechend der gerichtlichen Verpflichtung einen derartigen Bescheid gegenüber dem Stammberechtigten erlässt.

Auch nach Sinn und Zweck des Familienasyls ist eine derartige Auslegung der Vorschrift geboten. Mit der im Jahre 1992 erfolgten Neuregelung des § 26 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG 1992 sollte ausgeschlossen werden, dass Familienangehörige unanfechtbar als Asylberechtigte anerkannt werden, bevor endgültig feststeht, dass das "stammberrechtigte" Familienmitglied asylberechtigt ist. Die Neuregelung diene der Vermeidung von Statusdifferenzen, die nach der bisherigen Rechtslage - § 7 a Abs. 3 AsylVfG i.d.F. der Bekanntmachung vom 9.4.1991 (BGBL I S. 869 - bei dem Ehegatten und den Kindern eines noch nicht bestandskräftig anerkannten Ausländers entstehen konnten, wenn dessen Asylerkennung in der Berufungs- oder Revisionsinstanz aufgehoben wurde.

BVerwG, Urteil vom 29. September 1998 - 9 C 31/97 -
 BVerwGE 107, 231 = DVBl 1999, 175 = AuAS 1999, 19 =
 NVwZ 1999, 196.

Die Vermeidung derartiger Statusdifferenzen setzt voraus, dass der Stammberechtigte den Status eines Asylberechtigten oder Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AuslG erworben hat, mithin diesem gegenüber ein entsprechender unanfechtbarer Bescheid ergangen ist. Ein rechtskräftiges Verpflichtungsurteil, mit dem die Beklagte zum Erlass eines derartigen Bescheides verpflichtet wird, steht dem nicht gleich. Hiermit erwirbt der Asylbewerber nicht die erstrebte Rechtsstellung, sondern nur einen Vollstreckungstitel. Im Übrigen könnte die Beklagte bei einer nach Rechtskraft eingetretenen Änderung der Sach- und Rechtslage, z.B. bei einer nachträglich bekannt gewordenen Auflösung der Ehe, gegen das Urteil Vollstreckungsabwehrklage erheben und damit den Erlass des statusbegründenden Verwaltungsakts noch verhindern.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 26.10.1984 – 4 C 53.80 -, BVerwGE
 70, 227 = BauR 1985, 176 = DVBl 1985, 392 = Buchholz
 406.11 § 10 BBauG Nr. 12

Da die Klägerin somit innerhalb der Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG einen begründeten Wiederaufnahmeantrag gestellt hat, kann dahingestellt bleiben, ob bei einem nicht fristgerecht gestellten Wiederaufnahmeantrag der Bescheid der Beklagten hätte aufgehoben werden müssen, weil Ermessenserwägungen, die die Beklagte im Rahmen der nach § 51 Abs. 5 i.V.m. § 49 VwVfG vorzunehmenden Ermessensentscheidung anzustellen hat, aus dem Bescheid nicht ersichtlich sind. Die Begründung des Bescheides erschöpft sich insoweit in einer Wiedergabe des Gesetzestextes und lässt jedenfalls einzelfallbezogene Ermessenserwägungen nicht erkennen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO und § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils kann bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) beantragt werden, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen